

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 162/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. März 1971

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. Februar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	T i e d t und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. Februar 1970 und des Sozialgerichts Dortmund
vom 11. Juli 1969 sowie der Bescheid der Beklagten
vom 6. Mai 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbe-
scheides vom 27. November 1968 abgeändert. Die Be-
klagte wird verurteilt, die mit 5/6 anerkannten
Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Oktober 1926
bis zum 30. September 1927 und vom 30. März 1929
bis zum 1. Dezember 1936 mit 6/6 anzurechnen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtlichen
Kosten der drei Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger bei der Herstellung von Versicherungsunterlagen die Zeiten vom 1. Oktober 1926 bis 30. September 1927 und vom 30. März 1929 bis zum 1. Dezember 1936 mit 6/6 statt mit 5/6 anzurechnen sind.

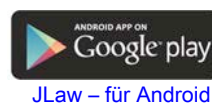
Der 1906 in der späteren Tschechoslowakei geborene Kläger, der dort bis 1939 gearbeitet hat, beantragte, die Versicherungsunterlagen für die Zeit von 1920 bis Dezember 1939 wieder herzustellen. Hierzu gab er u.a. an, bei der Firma Ing. V J. V und Co. in Mährisch-Ostau vom 19. Oktober 1926 bis zum 30. September 1927 und vom 30. März 1929 bis zum 1. Dezember 1936 als Maschinenschlosser beschäftigt gewesen zu sein; in der Zwischenzeit (1. Oktober 1927 bis zum 29. März 1929) sei er als Wehrpflichtiger in der tschechoslowakischen Armee Soldat gewesen. Der Kläger legte hierzu die Übersetzung eines Zeugnisses der Firma Ing. V J. V und Co. vom 12. Januar 1937 vor. Hierin werden die Angaben des Klägers bestätigt, jedoch ist als Tag des Beginns der Beschäftigung der 1. Oktober 1926 angegeben. Im Bescheid vom 6. Mai 1968 berücksichtigte die Beklagte u.a. die genannten Zeiten als Beschäftigungszeiten mit 5/6 und die Zeit des Wehrdienstes als Ersatzzeit mit 6/6. Mit dem Widerspruch vertrat der Kläger die Ansicht, seine Tätigkeit bei der Firma V J. V und Co. müsse mit 6/6 berücksichtigt werden, weil es sich um eine ununterbrochene 10-jährige Beschäftigung gehandelt habe. Der Militärdienst habe das Beschäftigungsverhältnis nicht unterbrochen, vielmehr habe das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit nur geruht. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. November 1968 zurückgewiesen, weil der Militärdienst das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

und dieses nicht ununterbrochen 10 Jahre gedauert habe. Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile vom 11. Juli 1969 und 11. Februar 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 19 des Fremdrentengesetzes (FRG).

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1970 und des Sozialgerichts Dortmund vom 11. Juli 1969 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die mit 5/6 anerkannte Beschäftigungszeit vom 1. Oktober 1926 bis 30. September 1927 und vom 30. März 1929 bis 1. Dezember 1936 mit 6/6 anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Die Urteile der Vorinstanzen sowie der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sind abzuändern. Die Beklagte hat die Beschäftigungszeiten des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Klägers bei der Firma Ing. V J. V und Co. in Mährisch-Ostrau vom 1. Oktober 1926 bis zum 30. September 1927 und vom 30. März 1929 bis zum 1. Dezember 1936 mit 6/6 anzurechnen.

Die Revision bekämpft das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis, diese Beschäftigungszeiten seien nicht nachgewiesen, sondern lediglich glaubhaft gemacht und folglich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz FRG nur mit 5/6 und nicht, wie dies der Kläger begehrt, mit 6/6 anzurechnen, vor allem damit, aus dem Gesetz ergebe sich keine Notwendigkeit, den negativen Beweis zu führen, daß nachgewiesene Beschäftigungszeiten durch Zeiten von Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht unterbrochen worden seien. Die Beschäftigungszeiten seien durch das Zeugnis der damaligen Arbeitgeberin des Klägers nachgewiesen, dessen Angaben die Beklagte niemals angezweifelt habe.

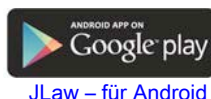
Damit hat die Revision recht. Nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG hat die Firma V J. V und Co. in Mährisch-Ostrau dem Kläger in dem Zeugnis vom 12. Januar 1937 bestätigt, daß er bei ihr vom 1. Oktober 1926 bis zum 1. Dezember 1936 "mit Ausnahme der Zeit, in der er seine Wehrpflicht ableistete - ab 1. X. 1927 bis 29. III 1929" beschäftigt gewesen sei. Durch diese Zeugnisangaben ist der erforderliche Nachweis für die streitigen Beschäftigungszeiten des Klägers geführt. Nachgewiesene Zeiten sind solche, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß sie zurückgelegt sind, für die also der volle Beweis erbracht ist (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., § 19 FRG Anm. 2 und 8; Verbands-Komm., § 19 FRG Anm. 5). Die Beklagte hat, worauf die Revision zutreffend hinweist, die Zeugnisangaben nicht angezweifelt. Daher steht nichts im Wege, die streitigen Beschäftigungszeiten als nachgewiesen dem Kläger vollgutzubringen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Wenn die Beklagte - und ihr folgend das Berufungsgericht - das Zeugnis der damaligen Arbeitgeberin des Klägers für den Nachweis der Beschäftigungszeiten deshalb nicht genügen lassen will, weil darin nichts über mögliche Fehlzeiten infolge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gesagt ist, überspannt sie die Anforderungen an den Nachweis von Beschäftigungszeiten. Derartigen zu hoch angesetzten Anforderungen an den Nachweis ist bereits der 11. Senat in seinem auch von der Revision angeführten Urteil vom 17. März 1964 - 11/1 RA 216/62 - (SozR FRG § 19 Nr. 1) entgegengetreten. Dort hat der 11. Senat u.a. ausgeführt: Es möge zwar der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen, daß Unterbrechungen infolge Krankheit oder Unfall in jedem Arbeitsleben vorkommen; es treffe auch zu, daß der Regelung in § 19 Abs. 2 FRG für die nicht nachgewiesenen Beschäftigungszeiten ebenso wie der Regelung in § 3 Abs. 1 der VO vom 3. März 1960 und in § 15 FRG für nicht nachgewiesene Beitragszeiten, die Tatsache zugrundeliege, daß die durchschnittliche Beitragsdichte in den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungen bei 10 Monaten liege; im Gesetz selbst habe aber dieses Motiv keinen Ausdruck gefunden; das Gesetz selbst enthalte keine Vermutung, daß nachgewiesene Beschäftigungszeiten durch Zeiten einer mehr als 6 Wochen dauernden Krankheit oder Arbeitslosigkeit unterbrochen seien und daß deshalb Beschäftigungszeiten nur als "glaubhaft gemacht" gelten könnten, wenn nicht auch der negative Beweis erbracht sei, daß solche Unterbrechungen nicht vorgelegen hätten; die Gerichte hätten zwar im Rahmen ihrer Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, auch zu prüfen, ob nach Lage des Falles die Tatsachen festgestellt seien, die auf eine derartige Unterbrechung der Beschäftigungszeit schließen ließen; lägen solche Tatsachen vor, so könnten sie im Rahmen der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu der Feststellung führen, daß das Bestehen einer ununterbrochenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Beschäftigungszeit nicht bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht sei; lägen solche Tatsachen aber nicht vor, so sei das Gericht nicht gehindert, festzustellen, daß die nachgewiesene Beschäftigungszeit nicht unterbrochen sei.

Diesen Ausführungen des 11. Senats in der genannten Entscheidung tritt der erkennende Senat bei.

Bei diesem dem Kläger günstigen Ergebnis erübrigt es sich, zu prüfen, ob dasselbe Ergebnis auch auf die Vorschrift des 2. Halbsatzes des § 19 Abs. 2 Satz 1 FRG gegründet werden kann, wonach die Zeit eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 10 Jahren Dauer bei demselben Arbeitgeber in vollem Umfang anzurechnen ist oder ob, wie dies die Beklagte und das LSG angenommen haben, die Wehrdienstzeit des Klägers bei dem damaligen Arbeitgeber die Beschäftigungszeit des Klägers unterbrochen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)